

schlachtet, so mußte ein Schaf vierfach, ein Rind fünf- oder sechsfach erlattet werden, indem dann der Dieb den Entschluß bewiesen hatte, das Gestohlene durchaus nicht zurückzustellen, und das Rind überdies zum Landbau nothwendig war (Ex. 22, 1). An der Stelle Spr. 6, 30. 31 wird ein siebenfacher Ersatz erwähnt, woraus Manche auf eine Erhöhung der Strafe zur Zeit der Könige schließen. In allen diesen Gesetzen ist die Wiedererstattung als durchaus möglich vorausgesetzt, und in Israel war sie es auch, indem, wo das Vermögen nicht ausreichte, die freie Erwerbsthätigkeit der Person selbst in Beschlag genommen werden konnte. Wer den Ersatz nicht leisten konnte, ward als Sklave verkauft (Ex. 22, 3). Wenn bei nächtlichem Einbruche der Dieb getödtet oder tödtlich verwundet wurde, war die That als Nothwehr unsträflich; wenn aber bei Tage, galt sie als Blutschuld, denn hier war Hilferuf oder gerichtliches Verfahren möglich (Ex. 22, 2. 3). Ueber den Raub finden sich keine besonderen Bestimmungen des Gesetzes; es trat hier entweder Nothwehr ein, oder es genügten die eben genannten Bestimmungen und die Verordnungen über Leibverletzungen. Auf Menschendiebstahl (Ex. 21, 16), d. i. dem Raube eines freien Israeliten (Deut. 24, 7), stand die Todesstrafe; ebenso auf der Entfremdung von etwas Heiligem, Gottgeweihtem (עֲרֻמָּה) (Jos. 7, 25); in beiden Fällen hatte der Verbrecher in das Eigenthum des höchsten Herrn eingegriffen und diesen factisch als den Gott Israels geläugnet.

Diemuot (Diemoth, Dyemuet, unser Demuth), schon lange auch die selige und die Schönschreiberin zugenannt, stammte aus einem edlen Geschlechte Bayerns oder Schwabens. Um 1060 geboren und fromm erzogen, kam sie frühzeitig nach Wessobrunn (Oberbayern) in das Parthenon, d. h. in die Abtheilung der Nonnen, welche ihre Klausur an dem Platze hatten, wo später die Pfarrkirche St. Johann erbaut wurde. Nach langer und strenger Probe im Convente ließ Diemuot sich, der Gewohnheit jener Zeit gemäß, in eine an die Kirche angebaute Zelle einschließen, wo sie viele Jahre in der strengsten Lebensweise nach der Regel der Reclusen hinbrachte, zugleich aber auch sowohl für den öffentlichen Gottesdienst als für die Bibliothek des Klosters mit kundiger Hand eine schöne Zahl (ca. 45) von Büchern abschrieb. Mit der seligen Herluta, welche nach ihrem Aufenthalte zu Hirschau seit 1106 im Kloster Epfach lebte, stand sie in einem vertraulichen und erbaulichen Briefwechsel; die Briefe wurden im Stifte Bernried, wohin Herluta später flüchten mußte, sorgsam aufbewahrt, bis die Barbarei der Schweden im dreißigjährigen Kriege auch dieses Denkmal zerstörte. Diemuot erreichte trotz ihres zarten Körperbaues und abgetödteten Lebens doch ein hohes Alter und starb an einem 30. März, wahrscheinlich 1130; sie wurde in der Basilika u. l. Fr. (dem sogen. alten Münster) zu Wessobrunn unter Abt Waltho beigelegt. Als dieses Gotteshaus im J.

1707 abgebrochen und das Grab geöffnet wurde, fanden sich Diemuots Gebeine, wohlgeordnet und durch eine Bleitafel bezeichnet, neben den Resten von sieben Martyrern aus der Ungarnzeit. Im J. 1709 wurden die Gebeine an einen anständigen Platz in der Klosterkirche St. Peter verlegt, später (um 1745) mit einem Denksteine geehrt. Diemuots Verdienste als Schönschreiberin hat man seit ältester Zeit gewürdigt und gepriesen; doch ist die Mehrzahl ihrer Handschriften im Laufe der Zeit verloren gegangen oder verschollen. Was von denselben in München (Staatsbibliothek) noch vorhanden, wird im Katalog der dortigen lateinischen Manuscripte II, P. 4, 17 sq. aufgeführt, über andere gibt Jos. von Hefner Nachricht. (Vgl. Loutnor, Hist. mon. Wessobrunn. an verschiedenen Stellen; B. Poz, Anecd. I, Isagoge XX sq.; v. Hefner im Oberbayerischen Archiv I, 355, wo auf Tafel IV ein Specimen ihrer Handschrift sich findet und fünf Verzeichnisse ihrer Schriften mitgetheilt werden; Schmeller im Graepum II, 249.) [Braunmüller O. S. B.]

Dienstunfähigkeit der Geistlichen ist deren Unvermögen, ihre dienlichen Functionen in der von den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Weise vorzunehmen. Die Kirche hat nicht nur die Theilung der Weihe und die Verleihung der Jurisdiction, sondern auch deren rechtmäßige Ausübung von Seiten des Geistlichen an bestimmte canonische Eigenschaften geknüpft, mit deren Verlust der betreffende Cleriker als irregulär unfähig zu den Verrichtungen seiner Weihe oder seines Amtes wird (s. d. Art. Irregularität). Diese Unfähigkeit kann ferner durch geistige oder körperliche Krankheit herbeigeführt werden, welche eine physische Unmöglichkeit zur vorschriftsmäßigen Vornahme der dienlichen Obliegenheiten zur Folge hat, ohne aber irregulär zu machen. Endlich kann die Untauglichkeit in Folge eines Vergehens durch eine Censur oder Strafe (s. d. Artt. Censuren, Deposition, Degradation, Suspension) eintreten, wohin auch der Fall zu rechnen ist, daß einem schwer verdächtigen Geistlichen die Vornahme seiner Functionen für die Dauer der Untersuchung untersagt wird. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß diese Unfähigkeit eine vorübergehende oder eine dauernde, eine verschuldete oder eine unverschuldete, eine theilweise oder eine gänzliche sein kann. Der gewöhnlichste Grund der Unfähigkeit ist Krankheit. Quum . . . nec afflicto afflictio sit addenda, imo potius ipsius miseriae miserendum (c. 5, De clerico aegrotante vel debilitato 3, 6), so will die Kirche in ihrer Milde nicht, daß der wegen Krankheit unfähige Beneficiat deshalb seines Beneficiums beraubt werden könne. Ein anderer Grund ist, quia, si alii ejus essent exemplo deterriti, forte non possit, qui militaret Ecclesiae, inveniri (c. 1 eod. tit.). Mit Krankheit ist gleich zu achten Verstümmelung oder Eintreten einer Difformität; es kommt auch nicht darauf an, ob diese Art von Unfähigkeit